

Anhang Baugesetz

Authentische Interpretation zu Art. 41 Baugesetz

Beschluss des Gemeindevorstands Ruschein vom 21.02.2000

Bestehende, vor der Baugesetzesrevision vom 27. April 1999 erstellte Balkone können bis zu einem Drittel der Fassadenlänge zum Wintergartenbalkon umgebaut werden, unabhängig davon, ob der Grenzabstand eingehalten wird oder nicht. Durch den Umbau darf jedoch ein allenfalls zu kleiner Grenzabstand nicht zusätzlich verringert werden. Zudem müssen die Vorschriften über die Ausnützungsziffer eingehalten werden. Vorbehalten bleiben zivilrechtliche Verhältnisse zwischen den Nachbarn.

Authentische Interpretation zu Art. 54 Baugesetz

Beschluss des Gemeindevorstands Ruschein vom 19.10.1999

Für Aus- und Zufahrten dürfen gestützt auf die Vorschriften von Art. 54 des Gemeindebaugesetzes (BG) notwendige Stützmauern entlang der Parzelleneinfahrt auf einer Länge von maximal 3 m bis maximal 20 cm an den Rand der Fahrbahn der Gemeindestrasse gebaut werden (von der Strasse weglaufend). Der Anschlussbereich muss gut ausgestaltet werden. An der Fahrbahngeometrie der Gemeindestrasse darf nichts geändert werden. Der Beginn der Stützmauer wird während der Schneeräumungsperiode mit einer Stange durch die Gemeindegänger (Art. 59 BG) markiert. Für allfällige Schäden, welche wegen der Stützmauer entstehen, haftet der Eigentümer der Parzelle.

Diese Regelung wird nur in Fällen angewendet, in welchen es keine andere befriedigende und tragbare Lösung gibt.

Authentische Interpretation zu Art. 93 Lit. a + d Gemeindebaugesetz

Beschluss der Gemeindeversammlung Ruschein vom 6.5.2004

Unterhaltsarbeiten und Innenausbauten sind in folgenden Fällen bewilligungspflichtig:

- a) Aushöhlungen (Ausbruch von Böden und/oder tragenden Wänden)
- b) Zweckänderungen
- c) Gesamtanierung einer Nutzungseinheit (z. B. Wohnungssanierung)
- d) in Verbindung mit Fassadenänderungen

Der Innenausbau im Sinne von Lit. c und d darf mit Zustimmung der Baubehörde vor der Baubewilligungserteilung begonnen werden. Bei einer allfälligen Baubewilligungsverweigerung infolge Unvereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem geltenden Recht übernimmt die Baubehörde jedoch keine Verantwortung.

Jeder aufwertende bauliche Eingriff ist nach wie vor durch die kantonale Schätzungskommission schätzen zu lassen.

GEMEINDEVORSTAND RUSCHEIN